

Satzung
der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen,
Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)
in der Fassung des II. Nachtrages vom 24.09.2018

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Sie setzt sich zusammen aus der Ursprungssatzung vom 14.11.2011, der I. Nachtragssatzung vom 16.12.2013 sowie der II. Nachtragssatzung vom 24.09.2018. Die Originalfassungen können in der Abteilung Tiefbau und Grundstücksverwaltung der Stadt Itzehoe eingesehen werden.)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. S. 135) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.11.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile zuwachsen.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zu dem durch Beiträge deckungsfähigen Aufwand für Einrichtungen nach § 1, zu denen auch Mischflächen – verkehrsberuhigte Bereiche, bei denen auf die herkömmliche Trennung zwischen Flächen für den Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr verzichtet wird – und Fußgängerstraßen zählen, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehören auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten und die Beträge, die nach § 8 Abs. 3 anzurechnen sind;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze;
 4. die Park- und Abstellflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung notwendig sind, einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;

5. die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind;
 6. die Rad- und Fußwege einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze;
 7. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen;
 8. die Beleuchtungseinrichtungen;
 9. die Entwässerung der Straßen, Wege, Plätze, Mischflächen und Fußgängerstraßen;
 10. die Treppen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 11. die Möblierung von Fußgängerstraßen und Mischflächen, insbesondere Blumenkübel, Sitzbänke, Absperreinrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten
- a) im Sinne des § 128 Abs. 3 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung für Bundesstraßen;
 - b) für die laufende Unterhaltung der Straßen und Wege;
 - c) der Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden. Über das Bauprogramm entscheidet der Bauausschuss.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

- (1) Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten für die insbesondere in Abs. 2 genannten Maßnahmen zu ermitteln.
- (2) Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

Maßnahmen (Umfang)	Anliegerstraßen	Innerortsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
<p>1. Der Aufwand für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erwerb und die Freilegung der erforderlichen Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, - den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen einschließlich der Kosten für die Bereitstellung und die Freilegung, - die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Boden besteht, <p>wird den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend zugeordnet.</p>			
2. Fahrbahn (einschließlich Sicherheitsstreifen, Wendeanlage, Busbuchten sowie die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze)	85 %	55 %	35 %
3. Mischflächen	85 %	70 %	55 %
4. Park- und Abstellflächen	85 %	70 %	55 %
5. Gehwege (einschließlich Sicherheitsstreifen) sowie die Rinnen und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	85 %	70 %	55 %
6. Beleuchtungseinrichtungen	85 %	65 %	45 %
7. Radwege (einschließlich Sicherheitsstreifen)	85 %	60 %	40 %

Maßnahmen (Umfang)	Anliegerstraßen	Innerortsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
8. Kombinierte Geh- und Radwege (einschließlich Sicherheitsstreifen)	85 %	65 %	45 %
9. Böschungen, Schutz- und Stützmauern	85 %	55 %	35 %
10. Unselbständige Grünanlagen	85 %	70 %	55 %
11. Entwässerungsanlagen	85 %	65 %	45 %

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand für Fußgängerzonen gehören die Kosten für

- den Straßenkörper einschließlich des Aufwands für Grunderwerb und Freilegung,
- Rinnen- und Randsteine,
- Unbefestigte Rand- und Grünstreifen,
- Straßenbegleitgrün,
- Beleuchtungseinrichtungen,
- Entwässerungseinrichtungen,
- Treppen.
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
- Möblierung (z.B. Blumenkübel, Sitzbänke, Spielgeräte, Absperrrichtungen)

bis zur vollen Breite der Fußgängerstraßen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 50 %.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Eigenanteil).

(5) Über die Einordnung von Verkehrsanlagen nach

- Anliegerstraßen
- Innerortsstraßen
- Hauptverkehrsstraßen
- Fußgängerzonen

in ein Straßenverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 4 a

A b r e c h n u n g s g e b i e t

Die von einer Straße, einem Weg, einem Platz, einer Mischfläche oder einer Fußgängerstraße erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Wird durch Beschluss des Bauausschusses ein Abschnitt oder eine Abrechnungseinheit gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt oder die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücken.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4 a) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder für Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Wird das Grundstück über diese Tiefe hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Kleintierhaltung für den Eigenverbrauch. Garagen hingegen stellen keine untergeordnete Baulichkeit dar.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen;
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen;
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäude überbaute Fläche vervielfältigt mit 3,4 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziffern 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei Friedhöfen, Sportplätzen, Kleingärten und Freibädern in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffern 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen mit dem Vervielfältiger 0,5 angesetzt.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Ziffer 1 und 2 mit dem Vervielfältiger 1,0 multiplizierte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,2 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,4 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - e) 1,8 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
 - f) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen
 - g) für jede über eine sechsgeschossige Bebaubarkeit nach Buchstabe f) hinausgehende Bebaubarkeit wird der dort genannte Vervielfältiger von 2,0 pro weiteres Vollgeschoss um 0,1 erhöht.
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen, das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,50 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;

- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke, die in anderen Gebieten liegen und die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Absatz 3 ermittelten Flächen um 20 v. H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. ä.) so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

Grundstücke, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) privaten Vereinigungen oder freiberuflich Tätigen (Ärztinnen oder Ärzte, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Architektinnen oder Architekten usw.) genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme und sobald die Kosten feststehen. Ab dem 26.01.2018 entstehen für bauliche Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Itzehoe keine sachlichen Beitragspflichten mehr; im Übrigen bleibt die Ausbaubeitragsatzung jedoch in Kraft.

§ 7

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
1. die Fläche
 - a) der Fahrbahn
 - b) des Platzes
 - c) der Park- und Abstellflächen
 - d) des Radweges
 - e) des Fußweges
 - f) des kombinierten Rad- und Fußweges
 - g) der Mischfläche
 - h) der Fußgängerstraße
 2. die Rinnen- und Randsteine
 3. die Beleuchtungseinrichtungen
 4. die Entwässerung
 5. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 6. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen u. a. Grünflächen

7. die Möblierung der Mischflächen und Fußgängerstraßen

ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig einzeln oder zusammen erhoben werden; das gilt auch, wenn ein Abschnitt oder eine Abrechnungseinheit gebildet wurde.

- (2) Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Bauausschuss im Einzelfall.

§ 8

Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 6), wird die Höhe des Beitrages, der auf die einzelne Beitragspflichtige oder den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der oder des Beitragspflichtigen
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Hat die oder der Beitragspflichtige (oder seine Rechtsvorgängerin oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Stadt abgetreten, so wird der oder dem Beitragspflichtigen pro Quadratmeter dieses Geländes der Mittelwert (Summe der tatsächlichen Kosten für den Erwerb der restlichen für die betreffende Baumaßnahme erforderliche Fläche, geteilt durch die insgesamt angekauften Quadratmeter) als Vorausleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 9

Vorauszahlung und Ablösung der Beitragspflicht

- (1) Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können Vorauszahlungen bis zu 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 7 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

- (2) Mit der oder dem Zahlungspflichtigen können Vereinbarungen getroffen werden dass der Beitrag auf der Grundlage dieser Satzung im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst wird.

In diesem Fall ist der Ablösungsbetrag unter Zugrundelegung derjenigen Kosten zu ermitteln, die voraussichtlich entstehen werden, ggf. unter Heranziehung von Kosten, die im Zeitpunkt der Ablösung für vergleichbare Maßnahmen aufzuwenden sind.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 1 0

F ä l l i g k e i t

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Stadt kann Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit dem in § 135 Abs. 3 BauGB höchstzulässigen Prozentsatz jährlich zu verzinsen.

§ 1 0 a

D a t e n s c h u t z

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30.10.91 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht – WoBauErlG – bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Kämmereiamt der Stadt Itzehoe geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der bei der Planungsabteilung der Stadt Itzehoe vorhandenen Liegenschaftskartei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes der Stadt Itzehoe und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer,
- künftige Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer,
- zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte,
- Grundbuchbezeichnung,
- Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümern,
- Ermittlung der Geschossflächenzahlen,
- Baulastenverzeichnisse,
- Grunddienstbarkeiten.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Itzehoe ist zulässig.

§ 1 1

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen vom 03.12.1991 einschließlich der Nachtragssatzungen I – VI außer Kraft.

Itzehoe, 14.11.2011

gez.

Stadt Itzehoe
Dr. Koeppen
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung:

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 33/2011 wurde am 19.12.2011 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Originalsatzung erfolgte am 20.12.2011 auf der Internetseite der Stadt Itzehoe (www.itzehoe.de). Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 50/2013 wurde am 19.12.2013 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung erfolgte am 20.12.2013 unter www.itzehoe.de. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 31/2018 wurde am 01.10.2018 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung erfolgte am 02.10.2018 unter www.itzehoe.de. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.